

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hans Joachim Werner, Dr. Christoph Rabenstein, Inge Aures, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Isabell Zacharias, Stefan Schuster SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und anderer Rechtsvorschriften
(Drs. 16/13457)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11
Aufgaben

¹Ein Aufgabenschwerpunkt der Landeszentrale ist die Organisation, Förderung, Verbreitung und Beaufsichtigung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. ²Dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:

1. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,
2. sie entwickelt unter Beachtung der Vorschriften des Art. 3 Konzepte für Programme privater Anbieter in Bayern und stellt eine ausgewogene landesweite Rundfunkstruktur sicher,
3. sie wirkt darauf hin, dass der Meinungsvielfalt Rechnung getragen wird und dass die Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil von Beiträgen mit kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten aufweisen,
4. sie fördert insbesondere die Herstellung und Verbreitung hochwertiger lokaler und regionaler Fernsehprogramme unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Anbieter, die Angebote mit selbst erwirtschafteten Mitteln zu finanzieren,
5. sie fördert die Herstellung und Verbreitung von weiteren Rundfunkprogrammen zur Erhöhung von Vielfalt und Qualität dieser Angebote,
6. sie fördert die Anbieter von gemeinnützigen Bürgerfunk-Programmen (Community Media), deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist, die rechtlich die Gewähr dafür bieten, dass sie

unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung einräumen, insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, und damit mit innovativen, kreativen und vielfältigen Inhalten das publizistische Angebot einer Region ergänzen und einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung und zur Förderung der Medienkompetenz leisten,

7. sie entwickelt ein technisches Konzept für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur in Bayern, legt die Versorgungsgebiete unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten, der vorhandenen Wirtschafts-, Kultur- und Kommunikationsräume sowie der wirtschaftlichen Tragfähigkeit für die Veranstaltung von Rundfunk fest und setzt die in Nr. 2 genannten Konzepte technisch um,
8. sie schließt mit Netzbetreibern, Betreibern von Kabelanlagen, dem Bayerischen Rundfunk und anderen Stellen Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Frequenzen und Kanälen sowie deren Nutzungsmerkmale; sie entscheidet über die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten und nimmt die hierfür notwendigen Maßnahmen vor,
9. sie arbeitet mit den zuständigen Stellen der Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammen,
10. sie stellt im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder sicher, dass in Bayern verbreitete bundesweite Rundfunkprogramme dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entsprechen und wirkt darauf hin, dass die in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogramme bei der Vergabe von Übertragungsmöglichkeiten in anderen Ländern angemessen berücksichtigt werden,
11. sie wirkt nach den Maßgaben der Staatsregierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Belange auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hin, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums, strukturschwacher Gebiete und des Grenzlandes.

³Darüber hinaus hat die Landeszentrale insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert unter Beachtung der Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und in Abstimmung mit den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien für die bayerische Film- und Fernsehförderung freie mittelständische Film- und Fernsehproduktionen,
2. sie führt Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Qualität, der Wirtschaftlichkeit und der Akzeptanz von Rundfunkprogrammen durch,
3. sie leistet einen Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
4. sie wirkt auf die Archivierung von Programmen privater Anbieter hin und
5. sie leistet einen Beitrag zur Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs der Medien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik.“““

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes wird mit der Streichung des bisherigen Art. 11 Nr. 9 die bislang grundsätzlich mögliche Struktur- und Technikförderung insbesondere für gemeinnützige Anbieter und Zulieferer nicht mehr im Aufgabenkatalog der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) verankert. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Ergänzung des Art. 11 in Nr. 5 zielt ausdrücklich und allein auf die Programmförderung durch die BLM, die kommerziellen Anbietern natürlich auch offen steht.

Notwendig ist aber eine nachhaltige Basisförderung insbesondere von Bürgerrundfunk-Projekten, wie sie in anderen Bundesländern per Landesmediengesetz ermöglicht wird – mit der Folge, dass im Vergleich zu Bayern dort deutlich mehr Freie, Bürgerradios und Bürger-TV-Stationen das vor allem lokale publizistische Angebot bereichern.

In Bayern sind nur in den beiden größten Städten überhaupt Bürgerradios entstanden, die in den vergangenen Jahren zudem einen spürbaren Rückgang in der finanziellen Förderung verkraften mussten. Für die Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft ist ehrenamtliches Engagement auch und erst recht in den Medien wertvoll: in der Ergänzung zu öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Medien haben Bürgermedien (Community Media) sich in mehr als 100 Ländern der Welt als Mittler erwiesen, die auf sozialen Zugewinn und Zusammenhalt ausgerichtet sind. Gerade bei lokalen Themen sind Community Media näher am Geschehen, ihre Macher sehen sich und ihre Arbeit in unmittelbarer Verantwortung vor den Bürgerinnen und Bürgern, an die sie sich richten. Sie bieten Sendeplätze für verschiedene Minoritäten und sogenannte Randgruppen, tragen damit zur interkulturellen Öffnung und zur Stärkung der Medienkompetenz in der Gesellschaft bei. Sie können auch darauf verweisen, dass die Europäische Union ihrer Bedeutung längst Rechnung getragen hat: Sowohl das Europäische Parlament in seiner Resolution vom September 2008 als auch der Europarat in einer Erklärung des Ministerkomitees vom Februar 2009 haben „Community Media“ als eigenen, dritten Sektor des Rundfunksystems zu einem wichtigen Teil eines demokratischen Mediensystems erklärt. Die Förderaufgabe für Community-Media-Anbieter muss deshalb auch im Bayerischen Mediengesetz deutlicher als bisher, nämlich als Strukturförderung, verankert werden.